

Satzung
über die Regelung des Wochenmarktes in Kuppenheim
(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 11. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kuppenheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet auf einem Teil des Friedensplatzes lt. beigefügtem Lageplan mittwochs und samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Kuppenheim dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4
Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungsamt (Marktverwaltung) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis), maximal ein Jahr, oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Die Marktverwaltung kann über den Dauerplatz durch Erteilung einer Tageserlaubnis verfügen, soweit der Standplatz bis 8.00 Uhr im Sommerhalbjahr (vom 01.04. bis 30.09.) oder bis 8.30 Uhr im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) nicht belegt ist oder soweit der Platz vor Ablauf der Marktzeit geräumt ist.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
6. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

7. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder desessen Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die nach § 11 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, besteht seitens des Standinhabers keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühr. Ebenso kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Feilbieten mindestens 45 cm betragen.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem einwandfreien und sauberen Zustand befinden. Sie müssen sich in das Gesamtbild des Marktes einfügen und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Straßenbeleuchtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GeWO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihren gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 - dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verwehrt werden,
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech auf dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln und zu entfernen.
3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

II. Gebührenregelung

§ 9 Erhebungsgrundsatz

Für die Belegung eines Platzes anlässlich des Wochenmarktes erhebt die Stadt nach den folgenden Bestimmungen ein Standgeld (Benutzungsgebühr).

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die Waren zum Verkauf anbietet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebühren für den Wochenmarkt

1. Für die Belegung eines Platzes wird pro Markttag und je laufender Meter Frontlänge eine Gebühr (Standgeld) von 2,50 DM erhoben, wobei Bruchteile eines laufenden Meters als voller Meter gerechnet werden. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM.
2. Bei ganzjähriger Belegung eines Platzes beträgt das Standgeld das 40-fache des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages je Markttag.

§ 12

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Standgeldes

1. Das Standgeld wird mit der schriftlichen Erlaubnis mit Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
2. Das Standgeld wird mit der Festsetzung fällig.
3. Eine Erstattung des Standgeldes bei vorzeitigem Abbruch des Marktes oder bei Nichtinanspruchnahme des zugewiesenen Platzes an einzelnen Markttagen findet nicht statt.

III. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

- den Verkauf am zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
- die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7 Satz 3,
- den Auf- und Abbau nach § 5,
- die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1-4,
- die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,
- das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7,
- das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 1 und 2,
- das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
- Das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
- das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
- das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,
- die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1,
- die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
- die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
- die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-3

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Kuppenheim, den 14.12.1995

Trauthwein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Kuppenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.